

- d) die ihm nach dieser Verordnung (insbesondere nach §§ 2 und 3) obliegenden Verpflichtungen,
- e) die ihn betreffenden Strafandrohungen dieser Verordnung (§§ 4, 5, 22).

(2) Der Kranke hat eine Erklärung zu unterschreiben, aus der sich ergibt, daß er nach Abs. 1 belehrt worden ist, daß er die Bedeutung der Belehrung verstanden hat und bereit ist, sich behandeln zu lassen.

(3) Ist der Kranke minderjährig oder fehlt ihm die für das Verständnis der Belehrung, insbesondere die für die Erkenntnis der Ansteckungsgefahr erforderliche Einsicht, so ist ein Angehöriger oder derjenige zu benachrichtigen, der sonst für sein persönliches Wohl verantwortlich ist. Dieser ist unter Aushändigung des Merkblattes zu belehren und hat auch die Erklärung nach Abs. 2 zu unterschreiben.

(4) Ist der Arzt bei einem Minderjährigen der Ansicht, daß die Benachrichtigung der im Abs. 3 erwähnten Personen oder die Unterzeichnung der Erklärung durch sie den Kranken von der Verpflichtung, sich behandeln oder die Behandlung fortsetzen zu lassen, abhalten würde, so kann er von der Hinzuziehung dieser Personen absehen.

§9

(1) Jeder Arzt, der das Bestehen oder den Verdacht einer Geschlechtskrankheit feststellt, hat dies binnen 24 Stunden unter Verwendung eines von *der Deutschen Verwaltung für das Gesundheitswesen* vorgeschriebenen Vordruckes dem *Gesundheitsamt* anzuzeigen.

(2) Der behandelnde Arzt hat dem *Gesundheitsamt* binnen 48 Stunden anzuzeigen

- a) die Übernahme einer ambulanten Behandlung,